



AN DAS
BEZIRKSGERICHT DORNBIRN
KAPUZINERGASSE 1
6850 DORNBIRN

Innsbruck, am 26.11.2025
GZ 25 E 1386/25g




ANLAGEN ZUM GUTACHTEN VOM 26.11.2025

Liegenschaft in EZ 11801 KG 92001 Dornbirn
Liegenschaftsadresse: Hauat 1, 6850 Dornbirn

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bescheid der Stadt Dornbirn, Zl. d131.9-165/2016-1-16 vom 16.06.2016 / Baubewilligung für den Einbau von Wohnungen in den bestehenden Stall samt Pläne	3
2. Befund des Kaminkehrers Sutterlütli vom 02.03.2016	13
3. E-Mail der Stadt Dornbirn, Baurecht vom 13.10.2025 / Verwendung zur Befriedigung eines ganzjährigen Wohnbedürfnisses	14
4. E-Mail des Kaminkehrers Andreas Simonitsch vom 13.10.2025	15
5. E-Mail der Stadt Dornbirn, Abgaben vom 28.10.2025 / Einheitswert und Grundsteuermessbetrag samt Bescheid	16
6. Stellungnahmen der Stadt Dornbirn, diverser Amtssachverständigen	18
7. Stellungnahmen/Bestätigungen von Handwerksbetrieben	22
8. Energieausweis, Auszug aus Bauakt Stadt Dornbirn	25

1. Bescheid der Stadt Dornbirn, Zl. d131.9-165/2016-1-16 vom 16.06.2016 / Baubewilligung für den Einbau von Wohnungen in den bestehenden Stall samt Pläne

		STADT DORNBI RN
		Amt der Stadt Dornbirn Rathausplatz 2 6850 Dornbirn
		
		Baurecht Mag. Sebastian Gabriel Tel.: 05572/306-2206 sebastian.gabriel@dornbirn.at
		Zl. d131.9-165/2016-1-16 16. Juni 2016/nm
Baubewilligung		
Antragsteller:		
Vorhaben:	Einbau von Wohnungen in den bestehenden Stall	
Standort:	Gst.-Nr. .1367, KG 92001, Hauat 1, 6850 Dornbirn	
Bescheid		
<p>Der Antragsteller hat mit Eingabe vom 04.05.2016 die Erteilung der Baubewilligung nach Maßgabe des vorgelegten Projektes vom 04.2016 beantragt. Der Sachverhalt ergibt sich aus den vorerwähnten Plan- und Beschreibungsunterlagen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden. Dieser wird kommentiert und ergänzt wie folgt:</p>		
<p><u>Bauliche Maßnahmen:</u> Der Antragsteller beabsichtigt den ehemaligen Stall des Gebäudes Hauat 1 umzubauen und zukünftig für drei Wohnungen zu nutzen.</p>		
<p>Im Erdgeschoss sind zwei Wohnungen situiert, welche über seitliche Eingänge (West- bzw. Ostfassade) erschlossen werden. Südseitig schließt sich daran jeweils eine Terrasse an.</p>		
<p>Des Weiteren sind im Erdgeschoss ein Abstellraum/Fahrradraum sowie ein Heizraum mit Kessel und Tanks geplant.</p>		
<p>Die beiden Wohnungen im Erdgeschoss verfügen ebenfalls über Räume im Obergeschoss. Über dem Abstellraum bzw. Heizungsbereich ist im Obergeschoss eine dritte Wohnung situiert. Diese wird über eine ostseitig gelegene Außenstiege erschlossen.</p>		
<p>Im Zuge der Umbaumaßnahmen werden im Inneren diverse Grundrissänderungen vorgenommen. Im bisherigen Wohntrakt finden keinerlei Umbaumaßnahmen statt.</p>		
<p>Die Beheizung erfolgt über die bestehende Zentralheizung, welche mit Heizöl betrieben wird. Die Warmwasseraufbereitung erfolgt ebenfalls in Kombination mit der Heizanlage. Die Einhaltung der Vorschriften über Energieeinsparung und Wärmeschutz ergibt sich aus dem der Behörde vorgelegten Energieausweis für Wohngebäude Nr. 59541-1 vom 03.05.2016.</p>		
DVR: 0036030	UID: ATU36832709	www.dornbirn.at

- 2 -

Eigentum, Flächenwidmung:

Das Baugrundstück steht im Eigentum des Antragstellers und ist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Stadt Dornbirn als Baufläche-Wohngebiet ausgewiesen.

Bauabstände:

Die gesetzlichen Bauabstände und Abstandsflächen werden gegenüber den folgenden Liegenschaften nicht eingehalten:

- Gst.-Nr. 11746/2, der Abstand beträgt lediglich 5,00 m anstatt der gesetzlich vorgesehenen 5,92 m.
- Gst.-Nr. 11745/1, der Abstand beträgt lediglich 1,97 m anstatt der gesetzlich vorgesehenen 3,00 m.

Die Zustimmungen der betroffenen Nachbarn liegen vor.

Die nach dem Vorarlberger Straßengesetz vorgesehenen Mindestabstände zur Gemeindestraße Hauat werden durch den unverändert bleibenden Bestand nicht eingehalten.

Zufahrt, Stellplätze:

Die Zufahrt (Anschluss an das öffentliche Straßennetz) ist über die Gemeindestraße Hauat gegeben.

Es sind vier Abstellplätze vorhanden.

Wasser- und Stromversorgung, Abwasserbeseitigung:

Die Versorgung mit Wasser und Strom ist über Ortsnetzanschlüsse gewährleistet.

Für das Objekt Hauat 1 wurde am 09.03.2012 ein Kanalanschlussbescheid, Zl. 5310-KB/727001, erlassen. Gemäß diesem Bescheid (unter Berufungsvorentscheidung Zl. 7310-KB/727001bve vom 07.01.2013) sind die anfallenden häuslichen Abwässer über einen privaten Kanalstrang in die städtische Abwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserkanal) ohne Zwischenschaltung einer Kläranlage einzuleiten. Die anfallenden Dachwässer sowie die anfallenden Niederschlagswässer aus vorhanden befestigten Flächen sind ohne Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke auf dem Baugrundstück zu versickern.

Bezüglich der Abwasserbeseitigung kann daher auf die genannten Bescheide sowie den Bestand verwiesen werden.

Spielflächen:

Die erforderlichen Spielflächen für Kleinkinder und Kinder werden im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß auf dem Baugrundstück ausgewiesen.

Baukosten:

Die voraussichtliche Baukostensumme beträgt € 275.000,--.

Brandschutztechnische Belange:

„Gemäß den vorliegenden Planunterlagen soll der bestehende Stall des ehemaligen Landwirtschaftsgebäudes zu Wohnzwecken umgebaut werden. Hierbei ist vorgesehen, in diesem Trakt insgesamt drei Wohnungen zu errichten. Zwei dieser Wohnungen erstrecken sich jeweils vom Erd- in das Obergeschoss. Weiters wird im Obergeschoss eine weitere Wohneinheit errichtet. Der Zugang zu den beiden erdgeschossig situierten Wohnungen erfolgt jeweils direkt von außen. Der

- 3 -

Zugang zur obergeschossig situierten Wohnung erfolgt über eine neu zu errichtende Außentreppe. Insgesamt werden im ehemaligen Landwirtschaftstrakt somit drei Wohneinheiten errichtet.

Zusätzlich soll im Erdgeschoss des Landwirtschaftstraktes ein eigener Heizraum mit einer Ölheizung untergebracht werden. Die Heizleistung des Ölkessels beträgt weniger als 50 kW. Weiters werden in diesem Aufstellungsraum zwei Sicherheitsdieseltanks mit einem Fassungsvermögen von jeweils 1.500 l aufgestellt. Zwischen den Dieseltanks und der Heizanlage ergibt sich ein Abstand von ca. 2,00 m bis 2,50 m. Dieser Bereich kann somit als Abschirmbereich angesehen werden. Auf Grund dieser Ausführung kann einer gemeinsamen Aufstellung der Heizanlage samt den Dieseltanks im selben Aufstellungsraum aus Sicht des Sachverständigen zugestimmt werden. Gemäß den Planunterlagen wird der Aufstellungsraum gegenüber den angrenzenden Bereichen in der Feuerwiderstandsklasse REI/EI 90 getrennt. Die Zugangstüre wird als Feuerschutztüre EI 30-C ausgeführt. Hinsichtlich des Heizraumes ist festzuhalten, dass dieser bereits realisiert wurde".

Auf Grund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergeht folgender

Spruch:

I.

Gemäß den §§ 7 Abs. 1, 28 Abs. 2 und 29 Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001 i. d. g. F., wird eine Ausnahme von den gesetzlich vorgeschriebenen Bauabständen und Abstandsflächen im projektbedingten Umfang zugelassen sowie gleichzeitig dem Antragsteller Ing. Michael Klocker, Lachenmahd 15a, 6850 Dornbirn, die Baubewilligung für den Einbau von Wohnungen in den bestehenden Stall am Standort Gst.-Nr. 1367, KG 92001, Hauat 1, 6850 Dornbirn, nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes unter folgenden Auflagen erteilt:

A. Bautechnische Vorschriften:

1. Das Bauvorhaben ist unter Beachtung aller einschlägigen Bestimmungen des Baugesetzes, LGBl. Nr. 52/2001, i. d. g. F. sowie aller hiezu ergangenen Verordnungen und ÖNORMEN sowie des genehmigten Bauplanes und der zugehörigen Baubeschreibung auszuführen. Es dürfen ausschließlich Bauprodukte mit ÜA-Zeichen oder CE-Kennzeichnung verwendet werden. Entsprechende Nachweise sind der Behörde über Aufforderung vorzulegen. Im Besonderen wird auf die OIB-Richtlinie, i. d. F. vom Oktober 2011 hingewiesen.
2. Lärmerzeugende Bauarbeiten dürfen im Interesse der Nachbarn von Montag bis Freitag nur von 7:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 19:00 Uhr und an Samstagen von 7:00 bis 12:00 Uhr durchgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen sind solche Bauarbeiten nicht zulässig.
3. Die Baustelle ist entsprechend abzusichern und als Gefahrenstelle zu kennzeichnen. Hinweis: öffentliche Verkehrsflächen dürfen ohne Bewilligung der Straßenpolizeibehörde für die Ausführung der Bauarbeiten (Baustelleneinrichtung, Lagerzwecke) nicht in Anspruch genommen werden.
4. Die Bauarbeiten dürfen nur durch befugte Unternehmen ausgeführt werden. Als Bauausführende dürfen nur Personen bestellt werden, die hiezu nach den bundesrechtlichen Vorschriften befugt sind. Vor Beginn der Bauausführung ist der Bewilligungsbescheid

- 4 -

einschließlich der bewilligten Projektunterlagen dem Planverfasser und den Bauausführenden zur Einsicht vorzulegen.

5. Sämtliche Abgasfänge sind vom zuständigen Kaminkehrer vor dem Aufbringen eines Verputzes oder einer Verkleidung überprüfen zu lassen. Der Zugang zu den Reinigungsöffnungen und deren Platzierung sind im Einvernehmen mit dem Kaminkehrermeister festzulegen.
6. Bei sämtlichen im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Stellen des Bauwerks, an denen Absturzgefahr besteht, sind standfeste Geländer oder Brüstungen mit einer Höhe von min. 100 cm oder mindestens gleich wirksamen Absicherungen anzubringen. Abweichend davon genügt bei Wohnungstreppen eine Höhe der Absturzsicherung von 90 cm. Die Absturzsicherungen sind so auszubilden, dass ein Durchschlüpfen und Übersteigen von Kindern nicht möglich ist.
7. Bei sämtlichen Gebäudetreppen mit mehr als drei Stufen sind in einer Höhe von 90 bis 100 cm beidseitig Handläufe anzubringen. Bei Wohnungs- und Nebentreppen genügt ein Handlauf auf einer Seite.
8. Sämtliche unter die Brüstungshöhe reichende Verglasungen (Ganzglastüren, sonstige Verglasungen) sind in Einscheibensicherheitsglas (ESG) herzustellen. Unter Brüstungshöhe reichende Verglasungen, bei denen Absturzgefahr besteht, sind entweder in Verbundsicherheitsglas (VSG) oder in Einscheibensicherheitsglas (ESG) mit einer den statischen Erfordernissen entsprechenden Absturzsicherung bis auf Brüstungshöhe auszuführen.
9. Die elektrischen Einrichtungen sind durch ein befugtes Unternehmen unter Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften (ÖVE, VDE, etc.) sowie jener der Vorarlberger Energienetze GmbH auszuführen und instand zu halten.
10. Die Vorschriften über die Einhaltung der Trennungs- und Verwertungspflicht gemäß der Recycling-Baustoffverordnung, BGBl. II. 181/2015, sind zu beachten.
11. Das Bauvorhaben ist binnen zwei Jahren ab Baubeginn fertig zu stellen. Der Baubeginn ist der Behörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
12. Die Vollendung des bewilligten Bauvorhaben ist innerhalb von zwei Wochen (§ 43 Baugesetz) schriftlich zu melden. Mit der Meldung über die Fertigstellung sind der Behörde nachstehende durch eine gewerblich hiezu befugte Fachperson ausgestellte Befunde und Bestätigungen vorzulegen:
 - Kaminbefund;
 - Überprüfungsbefund oder Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Sanitär-, Heizungs- und Elektroinstallationen;
 - Bestätigung über die ordnungsgemäße statische Bemessung und Ausführung des Bauvorhabens;
 - Bestätigung über den Einbau der vorgeschriebenen Sicherheitsgläser samt Angabe der Einbauorte;
 - Bestätigung über die bescheidgemäße Ausführung des Bauvorhabens;
 - Kanalbestandsplan

- 5 -

B. Brandschutztechnische Vorschriften:

1. Die Wohnungstrennwände sowie die Trennwand zwischen der obergeschossigen Wohnung und dem bestehenden Wohntrakt sind in der Feuerwiderstandsklasse REI/EI 60 herzustellen. Weiters sind die Geschossdecken in der Feuerwiderstandsklasse REI 60 herzustellen. Auf Grund der geplanten Holzbauweise sind hier systemgeprüfte Aufbauten zu verwenden. Der Behörde ist diesbezüglich mit der Fertigstellungsmeldung ein Nachweis vorzulegen.
2. Die Decke des Heizraumes ist raumseitig noch zumindest mit einer Lage Gipskartonfeuerschutzplatte zu beplanken.
3. In den neuen Wohnungen sind in sämtlichen Aufenthaltsräumen sowie Gangbereiche über welche Fluchtwege führen Rauchwarnmelder zu installieren und auf Dauer funktionstüchtig zu halten.
4. Über die Abgasanlage der Ölheizung ist der Behörde ein Nachweis zu erbringen, dass hier ein zugelassenes System verbaut wurde und dieses gemäß den Herstellerangaben bzw. Prüfzeugniskonform eingebaut wurde. Dies betrifft insbesondere die erforderlichen Sicherheitsabstände zwischen Abgasanlage und brennbaren Bauteilen.
5. Für die erste Löschhilfe ist an zentraler Stelle zumindest ein tragbarer Feuerlöscher mit einem Mindestfüllinhalt von 6 kg bzw. 6 l bereit zu halten.

II.

Für diese Bewilligung sind gemäß Verwaltungsabgabengesetz LGBl. Nr. 10/1974 i. d. g. F. und der dazu ergangenen Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 78/2014 i. d. g. F., Tarifpost 14, € 275,00 Gemeindeverwaltungsabgabe zu entrichten.

Die Kosten für die Tätigkeiten des brandschutztechnischen Sachverständigen (Barauslagen) werden gesondert vorgeschrieben.

Begründung:

Die Einbeziehung der Nachbarn in das Ermittlungsverfahren konnte unterbleiben, da alle Nachbarn, in deren Rechte eingegriffen werden könnte, der Erteilung der erforderlichen Abstandsnachsicht zustimmt haben. Es ist daher davon auszugehen, dass diese ausreichend über das Projekt informiert sind und gegen dieses keinerlei Einwand haben.

Die vorstehende Entscheidung stützt sich im Übrigen auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens sowie auf die zitierten gesetzlichen Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an, beim Amt der Stadt Dornbirn schriftlich, fernschriftlich oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung einzubringen wäre. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

- 6 -

Die Bürgermeisterin:
Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann
Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der
elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter
<http://www.dornbirn.at/amtssignatur>

Erght an:

Antragsteller:



Nachbarn – zur Information:

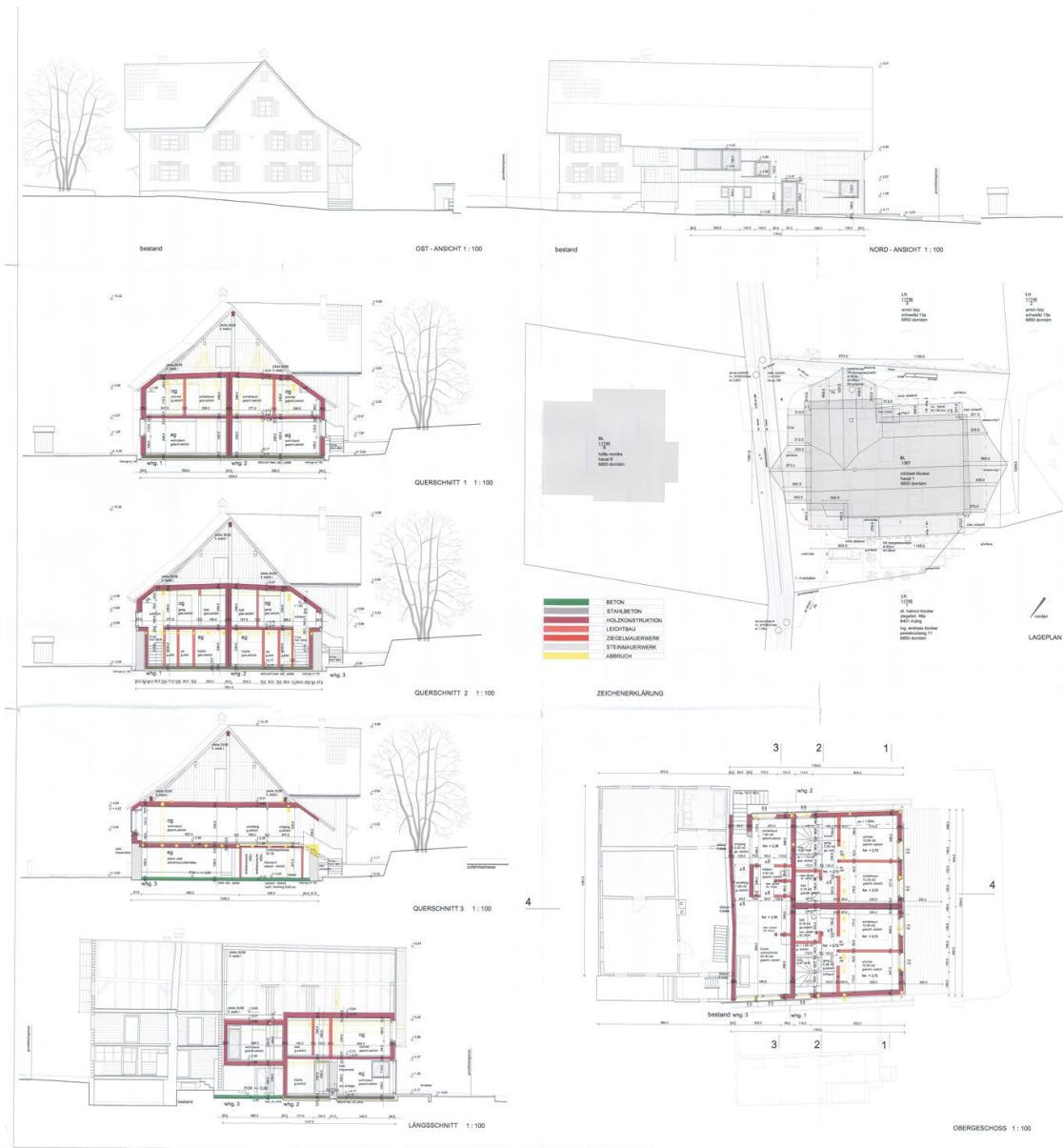
Herrn Armin Pius Fetz, Schwefel 13a, 6850 Dornbirn
Frau Hilda Fetz, Schwefel 13a, 6850 Dornbirn
Herrn Andreas Klocker, Pestalozziweg 11, 6850 Dornbirn
Herrn Mag. Dr. Helmut Klocker, Ziegelstraße 46a, 6401 Inzing

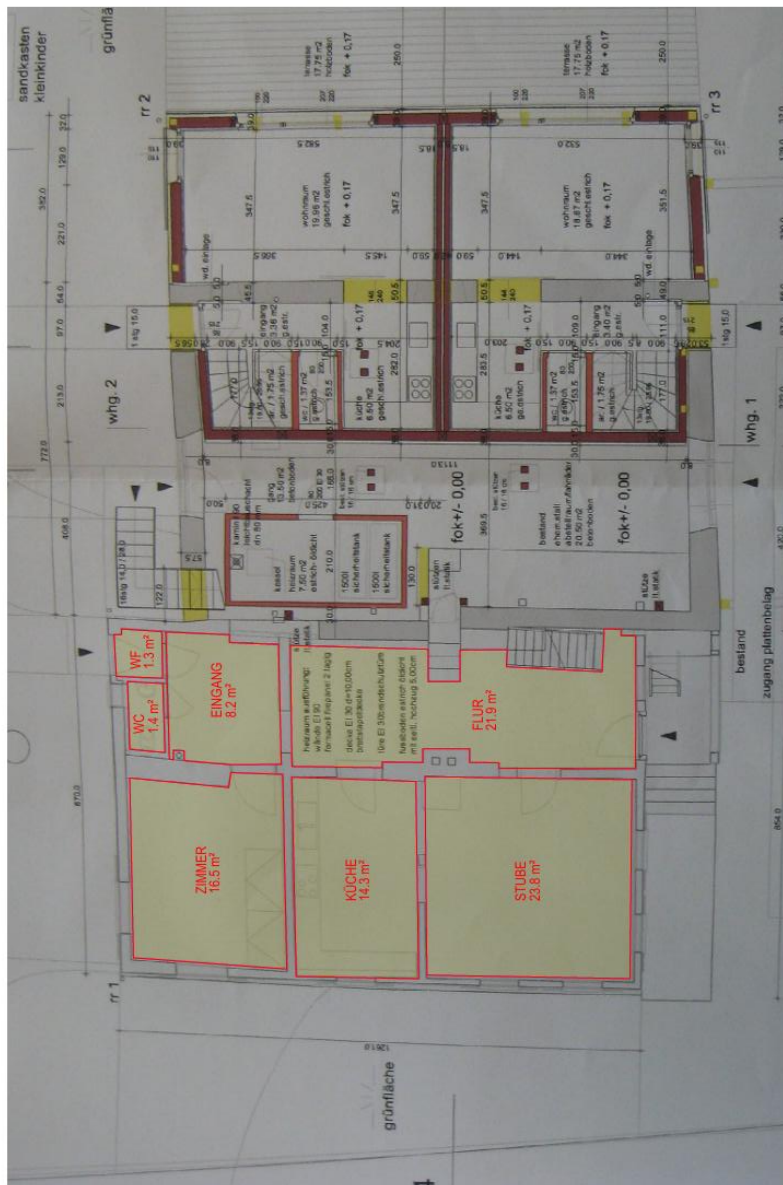
Planer:

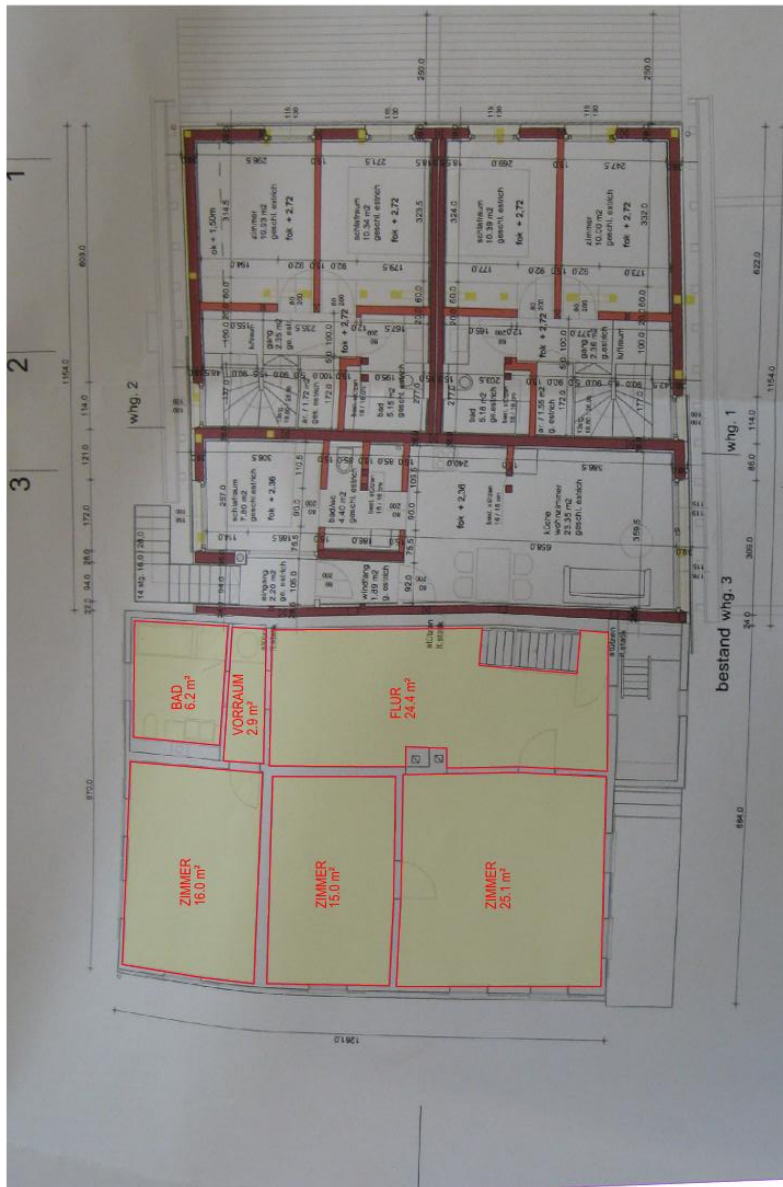
DI Peter Matzalik, Kirchstraße 2, 6900 Bregenz, E-Mail: An peter@matzalik-architektur.eu

Beteiligte Dienststellen:

Telekom Austria GmbH, Auftragsmanagement, Trientlgasse 30, 6020 Innsbruck, E-Mail: An netzausbau@a1telekom.at
UPC Cablecom Austria GmbH, Färbergasse 17, 6850 Dornbirn, E-Mail: An leitungsauskunft-vorarlberg@upc.at
Vorarlberger Energienetze GmbH, Weidachstraße 10, 6900 Bregenz, E-Mail: An kundmachungen@vorarlbergnetz.at
Wasserwerk (d7870), Intern









2. Befund des Kaminkehrers Sutterluti vom 02.03.2016

Sutterluti Walter
Waldenstraße 3b
6850 Dornbirn


A
Eingang
Fangnr.: 0



Amt der Stadt
Gasgesellschaft

BEFUND

(Gemäß §37 Baugesetz)

1. Bauvorhaben: Einbau Abgasfang und Ölbrennwerkkessel Cst. Nr.:

2. Baubewilligung: Amt der Stadt vom AZL:

3. Datum der Überprüfung: 22.11.2015 Block: 2015 lfd. Nr.:

4. Umfang der Überprüfung: Abgasfang - Befundung Abgasfang und Ölbrennwert

4.1 Art des Baustoffes (§ 15/16 Baugesetz): STOCKER
zugelassen

4.2 Wandstärke: zugelassen

4.3 Freier lichter Querschnitt: 64 cm²

4.4 Abstand gegenüber brennbaren Baustoffen: soweit es Einsehbar war OK

4.5 Betriebsdichtheit: _____

4.6 Reinigungsöffnungen: sind vorhanden

4.7 Nennheizleistung in KW: 22

4.8 Einmündungen: _____

Öl

4.9 Höhe über Dach: entspricht der BTV

5. Ergebnis der Überprüfung:
Der Abgasfang weist am Tag der Überprüfung keine Mängel auf. Der Befund ist der Baubehörde anlässlich der Schlussprüfung des Bauvorhabens vorzuweisen.

6. Besondere Bemerkungen Decke lt. bestätigung F30

WALTER SUTTERLOTI
KAMINKEHRER
27585

Dornbirn, am 02.03.2016
Datum

Unterschrift

DVR: 0841404

3. E-Mail der Stadt Dornbirn, Baurecht vom 13.10.2025 / Verwendung zur Befriedigung eines ganzjährigen Wohnbedürfnisses

Von: Gabriel Sebastian <Sebastian.Gabriel@dornbirn.at>
Gesendet: Montag, 13. Oktober 2025 11:26
An: sv@immobilien-laesser.at
Betreff: AW: Haut 1 Dornbirn - Freizeitwohnsitzwidmung?

Sehr geehrte Frau Mag. Lässer,
eine Baubewilligung für die Verwendung als Ferienwohnung betreffend das Gebäude Haut 1 liegt nicht vor. Das Gebäude darf nur zur Befriedigung eines ganzjährigen Wohnbedürfnisses verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen,
Sebastian Gabriel

DORNBRN
STADT DORNBRN
Baurecht
Rathausplatz 2 A 6850 Dornbirn
Mag. Sebastian Gabriel
+43 5572 306 2200
sebastian.gabriel@dornbirn.at

Bleiben Sie mit uns in Kontakt!
Sie können Termine im Rathaus auch digital vereinbaren:
[zur Online-Terminbuchung](#)

4. E-Mail des Kaminkehrers Andreas Simonitsch vom 13.10.2025

Von: Andreas Simonitsch <andreas@kamin-kehrer.at>

Gesendet: Montag, 13. Oktober 2025 10:51

An: sv@immobilien-laesser.at

Betreff: Re: Hauat 1 Dornbirn - Befund Kamin, Heizung

Sehr geehrte Frau Mag. Lässer,

Leider kann ich Ihnen über dieses Objekt keine näheren Angaben machen.

Ich bin seit 01.07.2021 als Rauchfangkehrer für dieses Gebiet zuständig. Meine Mitarbeiter und ich selber waren noch niemals in diesem Objekt zur Kehrung noch zu einer Besichtigung. Trotz Hinterlegung einer Mitteilung zur Kehrung in diesem Objekt hat sich nie jemand gemeldet.

Mit freundlichen Grüßen!

Andreas Simonitsch




Tel: 0664 3563429

Email: andreas@kamin-kehrer.at

5. E-Mail der Stadt Dornbirn, Abgaben vom 28.10.2025 / Einheitswert und Grundsteuermessbetrag samt Bescheid

Lenz Johannes <Johannes.Lenz@dornbirn.at>
An Daniela Koppler

 EW für Hauat 1 in Dornbirn.pdf
370 KB

Sehr geehrte Frau Koppler,
im Anhang übersende ich Ihnen den aktuellen Einheitswertbescheid der bebauten Liegenschaft Hauat 1 in der Katastralgemeinde 92001 Dornbirn, EZ 11801, GST-NR. 1367, EW/AZ 98/020-2-5051/4, zu Ihrer weiteren Verwendung.
Mit freundlichen Grüßen
Johannes Lenz

DORN B I R N
STADT DORN B I R N
Abgaben
Postfach 2 A 6850 Dornbirn
Johannes Lenz
+43 5572 306 7150
johannes.lenz@dornbirn.at

Bleiben Sie mit uns in Kontakt
Sie können Termine im Rathaus auch digital vereinbaren:
[zur Online-Terminbuchung](#)
www.dornbirn.at
www.facebook.com/dornbirn.at
www.twitter.com/StadDornbirn

Di, 28.10.2025 10:41
Weiterleiten
Allen antworten
Antworten

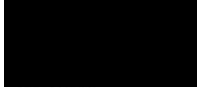
Mitteilung gemäß § 194 Abs 4 BAO
Bescheiddatum: 21. Februar 2020

EWAZ 98/020-2-5051/4

ab 1. Jänner 2018

Alleineigentum (siehe Liste der Miteigentümer)
Zustellung an:

30569, Obj. 4



Betreff:

Katastralgemeinde: Dornbirn
Einlagezahl: 11801 GStNr. .1367
Liste der Grundstücke siehe Anhang B
Lageadresse: 6850, Hauat 1

Fortschreibungsveranlagung

Für den im Betreff angeführten Grundbesitz wurde festgestellt:

- Grundstückshauptgruppe: Mietwohngrundstück
- Errechneter Einheitswert: 14.300,00 Euro
- gemäß AbgÄG 1982 um 35 % **erhöhter Einheitswert:** **19.300,00 Euro**
- Die Zurechnung ist dem Anhang A zu entnehmen.

Grundsteuerermessbescheid zum 1. Jänner 2018

Fortschreibungsveranlagung

Für den im Betreff angeführten (nach bundesgesetzlichen Vorschriften nicht grundsteuerbefreiten Teil des) Grundbesitz(es) und den (die) im Anhang A angeführten Eigentümer (Miteigentümer) wird auf Grund des Grundsteuergesetzes 1955 in der geltenden Fassung der **Grundsteuerermessbetrag** festgesetzt mit:

33,12 Euro

Anhang A: Liste der Miteigentümer

Name	geboren	Anteil	Kennzeichen
Klocker Michael	18.01.1966 ✓	1/1	

Kennzeichen:

- 1) Der Anteil ist von der Änderung der Abgabepflicht betroffen.
- 2) Anteil von der Grundsteuer befreit
- 3) Anteil ist von der Änderung der Abgabepflicht betroffen und von der Grundsteuer befreit

Anhang B: Liste der bewerteten Grundstücke

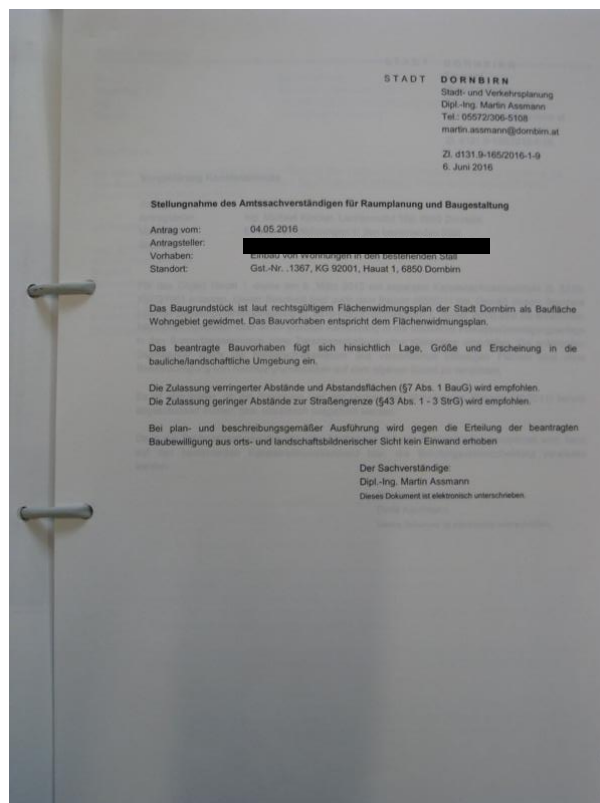
Katastralgemeinde 92001 Dornbirn

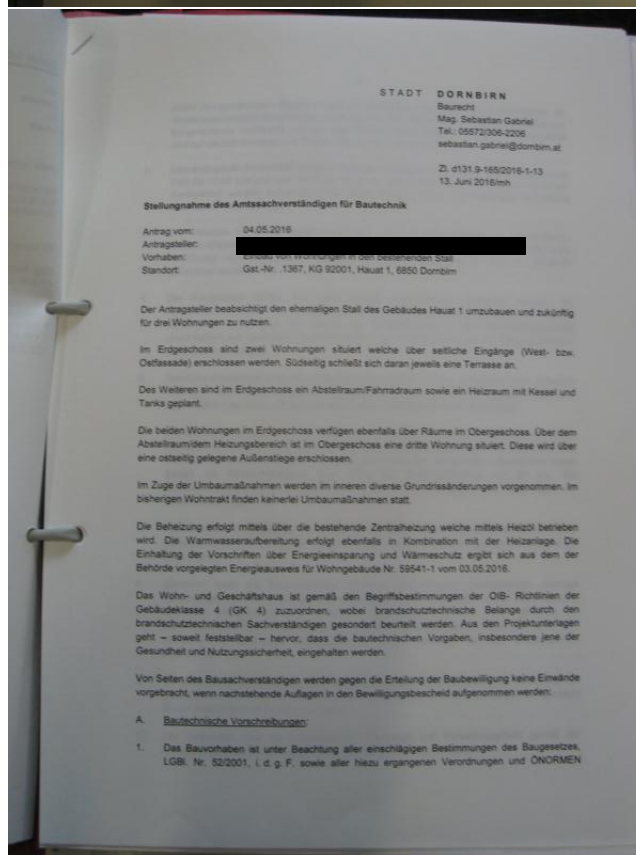
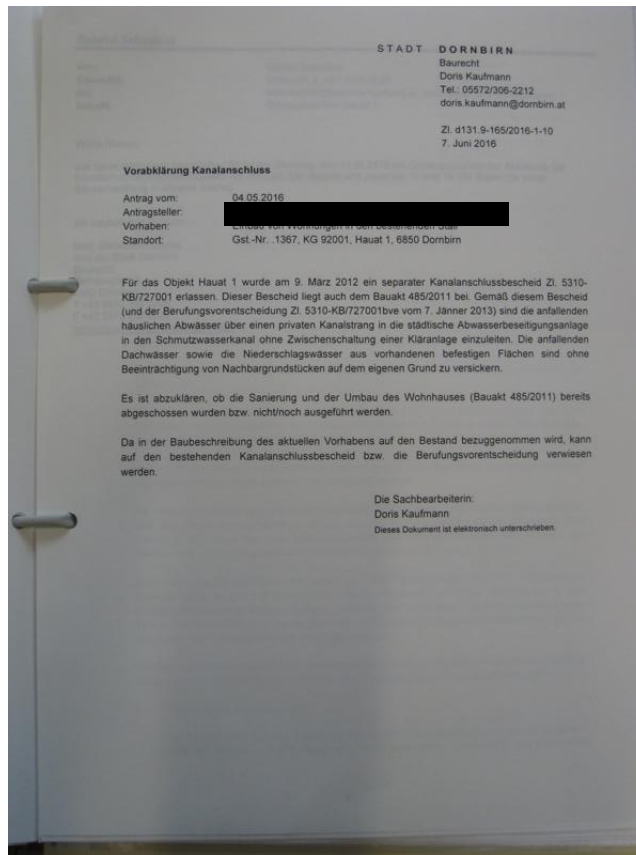
GStNr.	Fläche (m ²)	GB-Nr	Einlagezahl
.1367	768	92001	11801

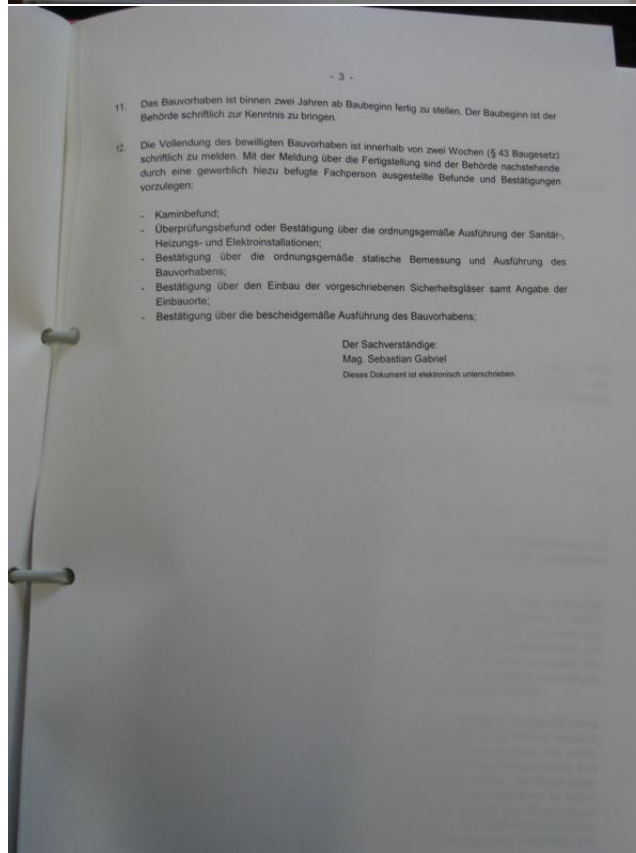
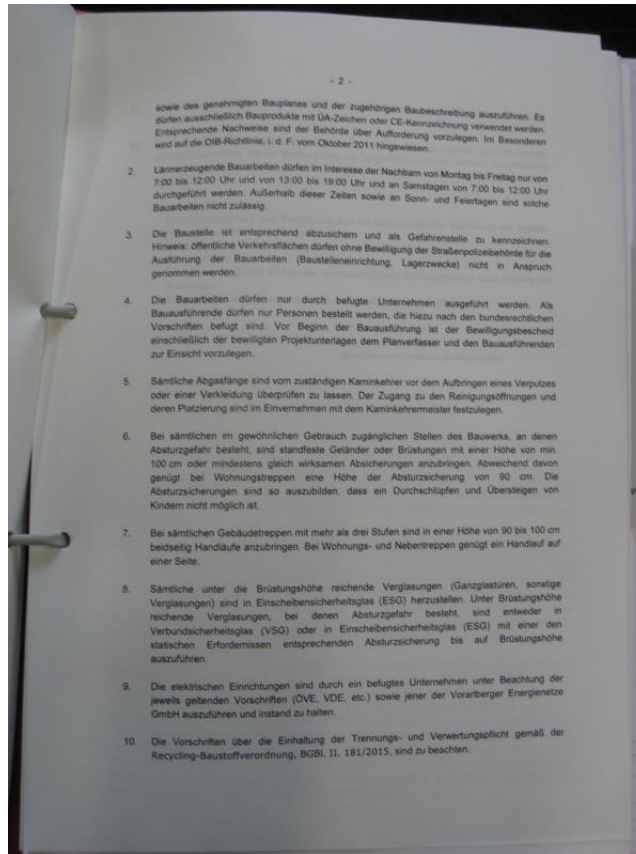
Seite 1

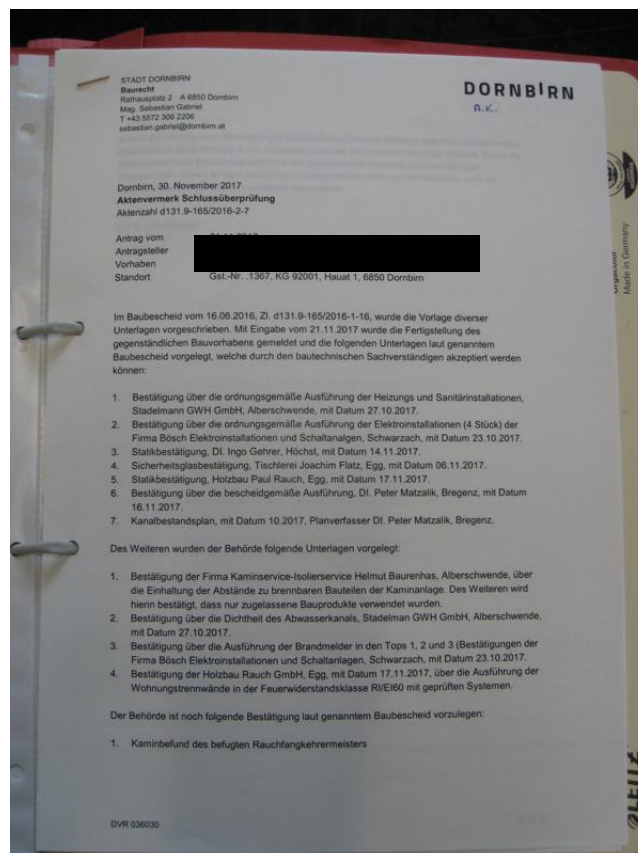
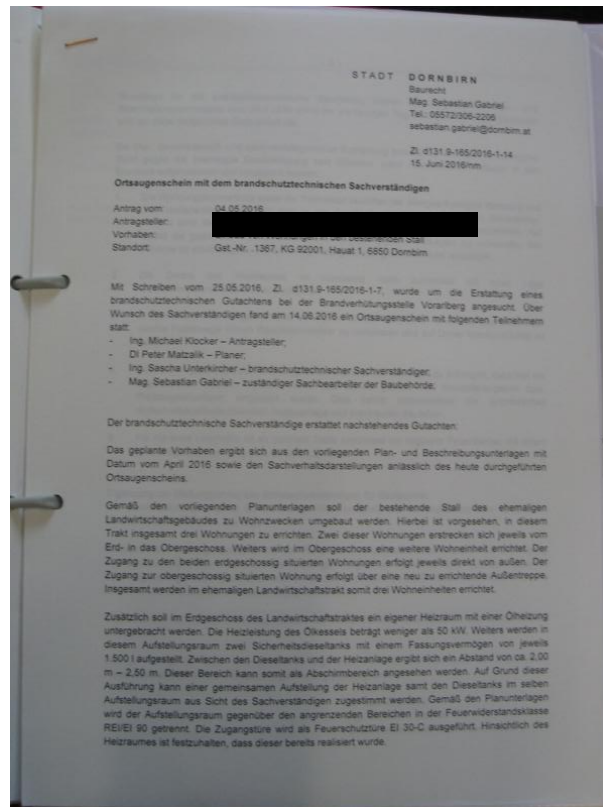
11.05.20
Ott. *im* ✓

6. Stellungnahmen der Stadt Dornbirn, diverser Amtssachverständigen

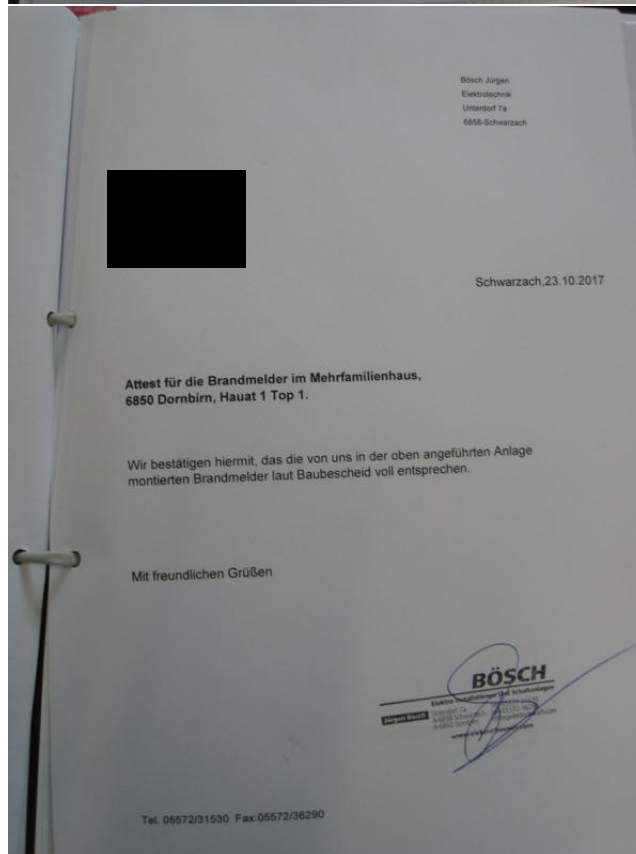


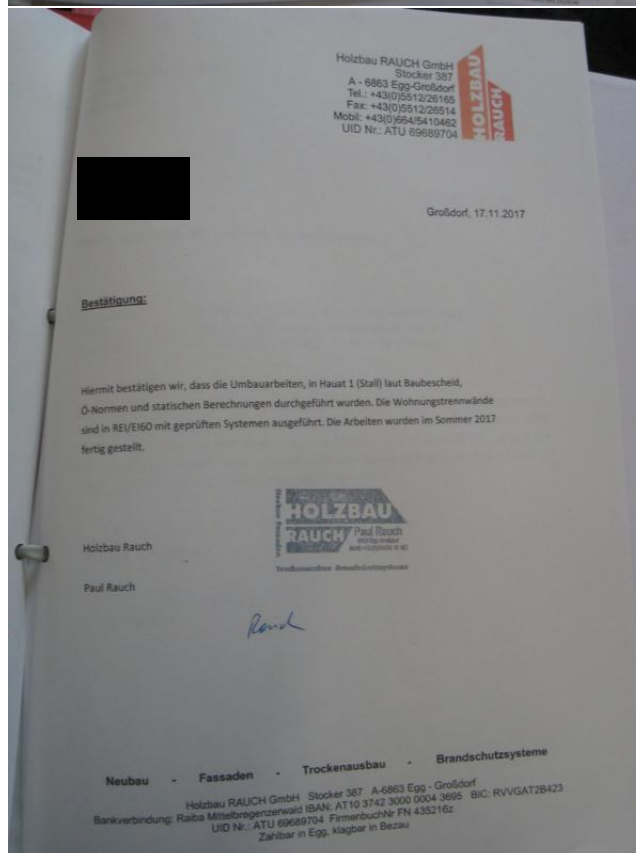
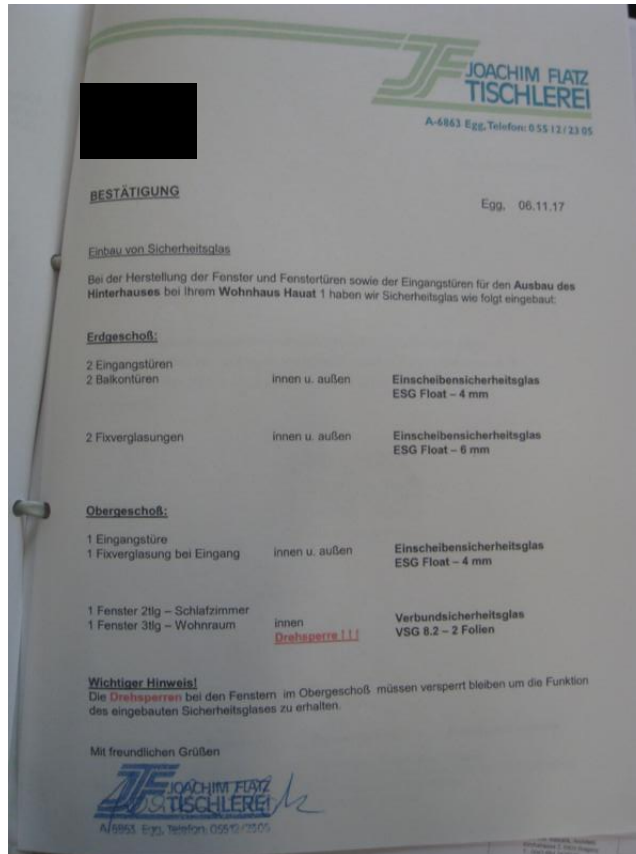






7. Stellungnahmen/Bestätigungen von Handwerksbetrieben







8. Energieausweis, Auszug aus Bauakt Stadt Dornbirn

